

**Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel  
für die Ermäßigung von Gebühren und  
Betreuungsbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen,  
geförderter Tagespflege, Gebundenen Ganztagsgrundschulen und  
Betreuten Grundschulen**

Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte, deren Kind/Kinder in einer Kindertageseinrichtung (gem. §1 KiTaG), geförderten Tagespflegestelle, Gebundenen Ganztagsgrundschule oder Betreuten Grundschule betreut werden, können auf Antrag beim zuständigen Amt der Landeshauptstadt Kiel eine Ermäßigung aufgrund der nachfolgenden Regelungen erhalten.

## **1. Höhe der Gebühren und Betreuungsbeiträge**

### **1.1 in Kindertageseinrichtungen, geförderten Tagespflegestellen und Gebundenen Ganztagsgrundschulen**

Die Höhe der Gebühren/der Betreuungsbeiträge in Kindertageseinrichtungen, geförderten Tagespflege und Gebundenen Ganztagesgrundschulen ergibt sich aus der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege und Gebundenen Ganztagsgrundschulen in der jeweils gültigen Fassung.

### **1.2 in Betreuten Grundschulen**

Die Höhe der monatlichen Betreuungsbeiträge wird selbständig von den Trägern der Betreuten Grundschulen festgesetzt. Der jeweils geltende Höchstbeitrag einer Hortbetreuung in Kiel (zurzeit 155€/ Monat) ist gleichzeitig der im Höchstfall zu ermäßigende Betreuungsbeitrag.

## **2. Ermäßigung bei geringen Familieneinkommen**

Die Landeshauptstadt Kiel ermäßigt bei Familien mit geringen Familieneinkommen die Gebühr/den Betreuungsbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, geförderten Tagespflegestelle, Gebundenen Ganztagesgrundschulen oder Betreuten Grundschulen nach folgenden Bestimmungen:

**Maßgeblich ist die ermittelte Einkommensgrenze, die dem Einkommen der Familie gegenübergestellt wird.**

### **2.1 Ermittlung der Einkommensgrenze**

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der Zweifachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu §28 SGB XII für einen Gebührenschildner/ Zahlungspflichtigen des Betreuungsbeitrages (z.Zt. 782€)
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70% der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu §28 SGB XII für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied (z.Zt. 274€) und

- einen Betrag für die Kosten der Unterkunft, in Höhe des monatlichen Höchstbetrages nach dem Wohngeldgesetz (§12 Abs. (1) WoGG, Mietstufe V).

*Einkommensgrenze in Euro (Stand: 01.01.2017)*

<i>2 Personen</i>	<i>1.689 €</i>
<i>3 Personen</i>	<i>2.087 €</i>
<i>4 Personen</i>	<i>2.490 €</i>
<i>5 Personen</i>	<i>2.893 €</i>
<i>6 Personen</i>	<i>3.291 €</i>
<i>7 Personen</i>	<i>3.689 €</i>
<i>Mehrbetrag für jedes weitere berücksichtigungsfähige Haushaltsmitglied</i>	<i>398 €</i>

## **2.2 Ermittlung des Familieneinkommens**

**2.2.1** Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen. Zum Familieneinkommen zählen u.a. Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietungen und Verpachtungen, Renten, Arbeitslosengeld I, Leistungen nach dem SGB XII und SGB II, Betreuungsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Provisionen, Sparszulagen, Sonderzuwendungen, Leistungen nach dem BAföG (jedoch nur mit dem nicht rückzahlbaren Anteil und ohne den Kinderbetreuungszuschlag gem. §14b BAföG), Steuererstattungen (werden gezwölfelt und in dem Jahr des Zuflusses der Rückerstattung als Einkommen berücksichtigt).

**2.2.2** Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage von Verdienstabrechnungen. Bei schwankenden Einkommen wird das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einnahmen sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Leistungsprämien).

Einkommen aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid soll nicht älter als ein Jahr sein. Verfügt der Gebührenpflichtige noch nicht über diese Unterlagen, werden auch der Jahresabschluss und der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres als Nachweis anerkannt. Das zugrunde zu legende Einkommen erhöht sich für jedes zurückliegende Jahr um 3%.

Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

Die Einnahmen eines Stiefelternteils des Kindes, werden nur in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes berücksichtigt.

**2.2.3** Vom Einkommen sind folgende Beiträge und Ausgaben absetzungsfähig:

- tatsächlich gezahlte Steuern auf das Einkommen
- Solidaritätszuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften; sind die Beitragspflichtigen nicht sozialversicherungspflichtig, sind die Kosten der angemessenen Kranken- und Altersvorsorge abzugsfähig
- Pflegeversicherungsbeiträge
- die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
- Unterhaltsverpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften

### **2.3 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze**

Liegt das Familieneinkommen über der Einkommensgrenze, so sind vom Überschreibungsbetrag 45% als Gebühr bzw. Betreuungsbeitrag zu zahlen, höchstens jedoch die Regelgebühr bzw. Höchstbetreuungsbeitrag.

### **2.4 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze**

Liegt das Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze, wird die Gebühr bzw. der Betreuungsbeitrag vollständig ermäßigt.  
Der Beitrag für die Beköstigung ist jedoch weiterhin zu zahlen

## **3. Geschwisterermäßigung**

### **3.1. Geschwisterermäßigung in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege und Gebundenen Ganztagsgrundschulen**

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in einer gemäß §1 KiTaG geförderten Kindertageseinrichtung, einer geförderten Tagespflegestelle und Gebundenen Ganztagsgrundschule wird eine Ermäßigung der Gebühr/des Betreuungsbeitrages für die Betreuung vorgenommen, wenn die Geschwisterkinder in einem Haushalt leben. Diese Regelung gilt auch für Stiefgeschwister, die in einem Haushalt leben. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Gebühr.

- Die höchste Gebühr/ Betreuungsbeitrag ist voll zu zahlen,
- die zweithöchste Gebühr/ Betreuungsbeitrag wird um 50% ermäßigt,
- ab der dritthöchsten Gebühr/Betreuungsbeitrag um 100% ermäßigt.

### **3.2. Geschwisterermäßigung in Betreuten Grundschulen**

Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Betreuten Grundschule betreut, ermäßigt sich der Betreuungsbeitrag in der Reihenfolge des Alters der beitragspflichtigen Kinder

- für das 2. Kind um 50%,
- ab dem 3. Kind um 100%.

Berücksichtigt werden auch Geschwister, die eine gem. §1 KiTaG geförderte Kindertageseinrichtung oder geförderte Tagespflege besuchen. Diese Kinder sind in der Reihenfolge der Ermäßigung voranzustellen.

Diese Regelung gilt auch für Stiefgeschwister, die in einem Haushalt leben.

- 3.3** Die Summe aller Gebühren/Betreuungsbeiträge der Geschwisterkinder darf den 45-%igen Überschreibungsbetrag gem. Nr. 2.3 jedoch nicht überschreiten.

#### **4. Pflegekinderermäßigung**

Für Kinder in Vollzeitpflege, die in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege, Gebundenen Ganztagsgrundschulen oder Betreuten Grundschulen betreut werden, wird die Gebühr/ der Betreuungsbeitrag um 70% ermäßigt.

#### **5. Verfahren**

##### **5.1 Antragstellung und Festsetzung**

Bei Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, geförderten Tagespflege, Gebundenen Ganztagsgrundschulen oder Betreuten Grundschulen weist der Träger der Betreuungseinrichtung die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass ein Antrag auf Ermäßigung wegen geringen Einkommens oder gegebenenfalls Geschwisterermäßigung auch unabhängig vom Einkommen oder Pflegekinderermäßigung bei der Landeshauptstadt Kiel beim zuständigen Amt gestellt werden.

Für den Antrag ist das vom zuständigen Amt bereitgestellte Formular zu verwenden.

Die Gebühren-/Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Betreuungsnachweise (z.B. Betreuungsverträge oder Bestätigungen der Einrichtungen) und alle Nachweise, die für die Ermittlung des Familieneinkommens erforderlich sind, beim zuständigen Amt einzureichen. Bei fehlender Mitwirkung kann eine Ablehnung des Antrages erfolgen.

Nach Prüfung der Voraussetzungen und Feststellung des Ermäßigungsbedarfes erhält der Antragsteller vom zuständigen Amt einen Bescheid/eine Mitteilung über Höhe und Dauer der Ermäßigung.

Der Träger der Betreuungseinrichtung wird über die Ermäßigung informiert.

##### **5.2 Beginn und Dauer der Ermäßigung**

Eine Ermäßigung der Gebühr/des Betreuungsbeitrages erfolgt nur auf Antrag des Gebühren-/Beitragspflichtigen.

Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag bei der Landeshauptstadt Kiel eingeht. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung bis zu 12 Monate erfolgen, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen lückenlos nachgewiesen werden.

Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird grundsätzlich für die Dauer des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist von den Gebühren-/Beitragspflichtigen beim zuständigen Amt anzuzeigen.

Die Festsetzung der einkommensabhängigen Sozialstaffelermäßigung gilt solange der Betreuungsumfang unverändert ist, das Familieneinkommen sich nicht um mehr als 50€ erhöht oder verringert oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt unverändert ist. Überprüfungen durch das zuständige Amt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen,

sind möglich. Aktuelle Einkommens- und Voraussetzungsnachweise sind von dem Gebühren-/ Beitragspflichtigen nach Aufforderung des Amtes dort vorzulegen.

### **5.3 Mitteilungspflicht bei Änderungen**

Die Antragsteller sind verpflichtet Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich dem zuständigen Amt mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere:

- Umzug
- Änderung der Personen im Haushalt
- Erhöhung des Familieneinkommens um mehr als 50€/ mtl.
- Wegfall der Geschwisterermäßigungsvoraussetzung

Bei Missachtung der Mitteilungspflicht und deshalb zu Unrecht gewährten Ermäßigungen, kann die Landeshauptstadt Kiel von den Antragstellern den zu Unrecht geleisteten Ermäßigungsbetrag zurück fordern.

### **5.4 Geltungsbereich**

Die Ermäßigungsregelungen dieser Richtlinie gelten ausschließlich für Kieler Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Kiel haben und

- eine in der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Kiel enthaltene Kindertageseinrichtung oder geförderte Tagespflegestelle oder
- eine Gebundene Ganztagsgrundschule im Kieler Stadtgebiet oder
- eine Betreute Grundschule im Kieler Stadtgebiet besuchen.

### **5.5 Verfahren zur Erstattung der Sozialstaffelausfälle**

Die Landeshauptstadt Kiel erstattet den Trägern der Betreuungseinrichtungen die durch die Ermäßigung des Betreuungsbeitrages entstandenen Einnahmeausfälle im Rahmen der Förderung oder des Sozialstaffelausgleiches.

Die Landeshauptstadt Kiel erstattet den Trägern der Betreuten Grundschule die entstandenen Einnahmeausfälle monatlich anhand der im zuständigen Amt vorliegenden Unterlagen. Der Träger der Betreuten Grundschule teilt der Landeshauptstadt Kiel mit, wenn ein Kind, für das eine Ermäßigung gewährt wird, aus der Betreuung ausscheidet.

## **6. Datenschutzklausel**

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Richtlinie und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

## **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit diesem Datum die Richtlinie über die Ermäßigung beim Besuch einer Betreuten Grundschule vom 25.04.2013 außer Kraft.

Kiel, den  
Landeshauptstadt Kiel

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister